

**Abwicklungsregelungen zum Abruf von Lastflusszusagen
der Thyssengas GmbH
vom 18.07.2011**

§ 1 Gegenstand dieser Abwicklungsregelungen

Diese Abwicklungsregelungen zum Abruf von Lastflusszusagen der Thyssengas GmbH vom 18.07.2011 (nachfolgend „Abwicklungsregeln“ genannt) gelten für die Lastflusszusagenverträge und -produkte der Thyssengas GmbH (nachstehend „Thyssengas“ genannt) und beschreiben das Verfahren für den Abruf der von dem Anbieter angebotenen Lastflusszusagen durch Thyssengas.

§ 2 Voraussetzungen

Die Regelungen aus den Netzzugangsbedingungen der Thyssengas bleiben durch diese Abwicklungsregeln unberührt und sind auch im Fall des Abrufs der Lastflusszusagen zu berücksichtigen.

§ 3 Kommunikation

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Abrufs der Lastflusszusagen müssen Thyssengas und der Anbieter Informationen austauschen.

1. Erreichbarkeit

Der Anbieter muss an jedem Gaswirtschaftstag 24 Stunden unter den vom Anbieter in der Anlage 2 zu dem Formular für das Präqualifikationsverfahren der Thyssengas genannten Kontaktdaten der Kontaktstelle für Kommunikation / Erreichbarkeit Dispatching 24/7 (Telefonnummern, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse) erreichbar sein. Des Weiteren muss der Anbieter jederzeit in der Lage sein, die für die Abwicklung erforderlichen Daten zu empfangen, zu versenden und zu verarbeiten.

2. Datenaustausch

Der Anbieter hat Thyssengas Änderungen der erforderlichen Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse gemäß dem von Thyssengas veröffentlichten Muster zur Kontaktdatenänderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der Austausch aller für die Abwicklung erforderlichen Daten erfolgt über folgende Kommunikationswege:

- Über E-Mail mit einem von Thyssengas erstellten Excel-Anhang.

- Nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern erfolgt die Kommunikation in dem dann festgelegten Edig@s-Format über AS2 oder alternativ ISDN/FTP.
- Stehen die vorgenannten Kommunikationswege ausnahmsweise nicht zur Verfügung, erfolgt die Kommunikation per Telefax.

3. Erreichbarkeitstest

Im Rahmen des Präqualifikationsverfahrens führt Thyssengas mit der vom Anbieter verbindlich benannten Kontaktstelle einen Erreichbarkeitstest durch. In diesem Erreichbarkeitstest prüft Thyssengas, ob ihre grundlegenden Kommunikationsanforderungen erfüllt werden und ob die benannte Kontaktstelle in der Lage ist, Meldungen und Mitteilungen, die den Abruf von Lastflusszusagen betreffen, für den Anbieter an Thyssengas zu versenden sowie derartige Meldungen und Mitteilungen von Thyssengas zu empfangen und zu verarbeiten.

4. Kommunikationstest

Sofern gemäß Ziff. 2 die Kommunikation in dem Edig@s-Format vereinbart wird, führt Thyssengas mit der vom Anbieter verbindlich benannten Kontaktstelle einen Kommunikationstest durch. In diesem Kommunikationstest prüft Thyssengas, ob die benannte Kontaktstelle in der Lage ist, Edig@s-Meldungen und -Mitteilungen, die die Abwicklung der Verträge betreffen, von Thyssengas zu empfangen und zu verarbeiten sowie derartige Meldungen und Mitteilungen an Thyssengas zu versenden. Nach dem Bestehen des Kommunikationstests wird Thyssengas die vom Anbieter benannte Kontaktstelle anerkennen.

§ 4 Abrufmeldung und Bestätigung

Der Abruf der Leistung erfolgt, indem der bereitzustellende Lastfluss durch Thyssengas beim Anbieter per Zusendung einer Stundenzreihe abgerufen wird. Der Anbieter ist verpflichtet, bei Eingang des Abrufes eine Empfangsbestätigung zu generieren und an Thyssengas zu senden.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

Der abgerufene Lastfluss wird durch Nominierungen des Anbieters an den Ein- bzw. Ausspeisepunkten gemäß dem jeweiligen Rahmenvertrag zur Verfügung gestellt. Eine Übergabe oder Übernahme von Gasmengen durch Thyssengas erfolgt nicht.

1. Inhalt der Abrufmeldung

Die Abrufmeldung enthält die folgenden Informationen:

- Bezeichnung der Lastflusszusage
- die Anbieternummer
- den Gültigkeitszeitraum der Abrufmeldung
- die Stundenmengen für den jeweiligen Gastag als Zeitreihe von 24 aufeinander folgenden Stunden. (Dabei werden abgerufene Mengen, die aufgrund der bereits abgelaufenen Vorlaufzeit nicht mehr angepasst werden können, in nachfolgenden Abrufen nicht mit einer Null überschrieben, sondern für den Folgezeitraum mitgeführt.)

2. Abrufmeldung durch Thyssengas

Die Abrufmeldung erfolgt durch Thyssengas mit mindestens 3 Stunden Vorlaufzeit zur nächsten vollen Stunde, wobei eine vorangegangene Abrufmeldung durch eine nachfolgende Abrufmeldung ersetzt wird.

3. Empfangsbestätigung durch den Anbieter

Der Anbieter beantwortet jede Abrufmeldung der Thyssengas unverzüglich, jedoch nicht später als 30 Minuten nach Eingang der Abrufmeldung, mit einer Empfangsbestätigung für den abgerufenen Zeitraum an Thyssengas.

4. Umstellung von MEZ zu MESZ und umgekehrt

An dem Gastag, an dem der Wechsel von MEZ zu MESZ stattfindet (gewöhnlich Ende März eines jeden Kalenderjahres), ist Thyssengas berechtigt, vom Anbieter bis zu dreiundzwanzig (23) aufeinander folgende Stundenwerte abzurufen.

An dem Gastag, an dem der Wechsel von MESZ zu MEZ stattfindet (gewöhnlich Ende Oktober eines jeden Kalenderjahres), ist Thyssengas berechtigt, vom Anbieter bis zu fünfundzwanzig (25) aufeinander folgende Stundenwerte abzurufen.

§ 5 Abrufreihenfolge

Der Abruf von Lastflusszusagen erfolgt in der gleichen Reihenfolge wie die Zuschlagserteilung gemäß § 13 Ziffer 1-3 der Verfahrensbedingungen vom 18.07.2011. Das heißt Angebote mit einem reinen Arbeitspreis werden grundsätzlich zuerst abgerufen.

§ 6 Leistungshindernisse (Behandlung außergewöhnlicher Betriebssituationen)

Thyssengas und der Anbieter haben die Pflicht, einander unverzüglich über sämtliche Leistungshindernisse zu informieren, welche die Schnittstellen und die Abwicklung nach diesen Abwicklungsregelungen betreffen. Thyssengas und der Anbieter sind verpflichtet, unverzüglich alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, die sie wieder in die Lage versetzen, die ursprünglich vereinbarten Schnittstellen und Kommunikationssysteme zu nutzen.

§ 7 Gültigkeit und Änderungen dieser Abwicklungsregeln

Diese Abwicklungsregeln gelten bis zum 01.01.2013, 06:00 Uhr.

Thyssengas ist berechtigt, diese Abwicklungsregeln jederzeit mit Wirkung für zukünftig mit dem Anbieter abgeschlossene Verträge zu ändern.

Thyssengas ist berechtigt, diese Abwicklungsregeln mit sofortiger Wirkung auch für bereits bestehende Verträge zu ändern, soweit eine Änderung erforderlich ist, um einschlägigen Gesetzen oder Rechtsverordnungen, und/oder rechtsverbindlichen Vorgaben nationaler oder internationaler Gerichte und Behörden, insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur, und/oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entsprechen. In diesem Fall setzt Thyssengas den Anbieter unverzüglich hier von in Kenntnis.

Darüber hinaus ist Thyssengas auch berechtigt, diese Abwicklungsregeln mit sofortiger Wirkung für bereits bestehende Verträge zu ändern, um die Abwicklung des Abrufs von Lastflusszusagen zu vereinfachen. In diesem Fall ist der Anbieter berechtigt, bestehende Verträge, für die diese Abwicklungsregeln gelten, innerhalb einer Frist

von zwei Wochen, nachdem Thyssengas ihn über die Änderung und die Folge einer unterlassenen Kündigung informiert hat, außerordentlich zu kündigen. Macht der Anbieter von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gelten die Änderungen auch für die bestehenden Verträge.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Abwicklungsregeln unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die Abwicklungsregeln im Übrigen davon unberührt.